

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 125/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Margret D [REDACTED] geb. W [REDACTED],
F [REDACTED]weg [REDACTED], R [REDACTED] (K [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Volksbank B [REDACTED] e.G.,
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Walter S [REDACTED]
und Werner A [REDACTED], Br [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 22. April 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 17. April 1985
- 3 U 167/84 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 64.700 DM.

G r ü n d e :

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat keine Aussicht auf
Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die beklagte Bank
aus den ihr zustehenden Grundschulden an dem Kaufgrundstück,
auch wenn sie der Sicherung ihrer sämtlichen Forderungen ge-
gen den Verkäufer dienten, nur das Recht herleiten kann, den

- 3 -

Gesamtbetrag der Grundschulden (nicht der Forderungen) "aus dem Grundstück gezahlt" zu erhalten. Dies ist aber für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung. Das Oberlandesgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Klägerin durch Vereinbarung mit der Beklagten die gesamten Verbindlichkeiten des Verkäufers übernommen und zu ihrer Ablösung mit der Beklagten einen Darlehensvertrag geschlossen hat. Der Betrag von 86.000,-- DM ist nach den Feststellungen als Gegenleistung für die Zustimmung der Beklagten zum Rangrücktritt ihrer Grundpfandrechte gezahlt worden. Die Klägerin mag nicht verpflichtet gewesen sein, sich mit einer solchen Regelung einverstanden zu erklären. Sie hat es aber nach den Feststellungen getan. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Rinne



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)